



## Merkblatt SFV

### Steuerbefreiung und AHV-Beitragspflicht betreffend Feuerwehrosold und weiteren Entschädigungen für Milizfeuerwehrleute\*

Das Bundesgesetz regelt abschliessend

- was Sold (steuerbefreit) ist und
- was weitere Entschädigungen (steuerbar) sind.

**Sold** wird ausgerichtet für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, nämlich:  
Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze

**Ausgenommen sind „Soldzahlungen“ im Sinne von:**

Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen, Entschädigungen für administrative Arbeiten, Entschädigungen für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr (als Organisation) freiwillig erbringt

#### Ansätze des steuerfreien Soldes:

<b>Direkte Bundessteuer</b>	5'000.00 frei, ohne Lohnausweis
<b>Steuern Kanton &amp; Gemeinde</b>	5'000.00 mindestens; ohne Lohnausweis Die Kantone können den Freibetrag erhöhen
<b>AHV</b>	5'000.00 frei <b>Achtung:</b> bei Beträgen ab 5'000.00 wird der Betrag AHV-pflichtig! Beispiel: Entschädigung = 6'322.00 AHV-pflichtig = 1'322.00
<b>UVG</b>	Keine Beitragspflicht gemäss UVV Artikel 2; da „geringfügiges Einkommen“

\*Berufsfeuerwehrleute, Personen die als unselbständig Erwerbende zeitweise für die Feuerwehr arbeiten (z.B. Mitarbeiter des Gemeindewerkhofes) sowie Betriebsfeuerwehrleute fallen **NICHT** unter die Neuregelung.

01.01.2018 / Thomas Widmer